



Anhang 3: Bekanntgabe von Personendaten aus dem Einwohnerregister durch Gemeinden

Die Bekanntgabe von Personendaten aus dem Einwohnerregister ist im Anmeldungs- und Registergesetz (ARG)¹ geregelt.

a) Bekanntgabe von Personendaten von Einzelpersonen

Nach § 3 Abs. 1 ARG darf eine Gemeindeverwaltung grundsätzlich Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum sowie Wohn- und Zustelladresse einer Einzelperson aus dem Einwohnerregister an Private bekannt geben. Weitere Daten einer Einzelperson können gemäss § 3 Abs. 2 ARG bekannt gegeben werden, wenn die gesuchstellende Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, welches sie an der Identifizierung der betroffenen Person oder für Nachforschungen hat.

Auch bei der Bekanntgabe von Daten nach § 3 Abs. 2 ARG beschränkt sich die Herausgabe auf Daten, welche sich rechtmässig im Einwohnerregister befinden. Diese ergeben sich aus Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG)² des Bundes.

Art. 6 RHG Minimaler Inhalt

Die Einwohnerregister enthalten von jeder Person, die sich niedergelassen hat oder aufhält, mindestens die Daten zu den folgenden Identifikatoren und Merkmalen:

- a. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
- b. Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename;
- c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnregister (GWR) des Bundesamtes;
- d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- e. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- h. Geburtsdatum und Geburtsort;
- i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern;
- j. Geschlecht;
- k. Zivilstand;
- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft;

¹ Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008 (ARG; SGS 111).

² Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02).



- m. Staatsangehörigkeit;
- n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
- r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
- s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- u. Todesdatum.

b) Listenbekanntgaben

Nach Merkmalen geordnete Daten mehrerer Personen (sog. Listenauskünfte oder Listenbekanntgaben) kann die Gemeinde bekannt geben, wenn die gesuchstellende Person die Daten ausschliesslich *für schützenswerte ideelle Zwecke* verwendet. Als schützenswert und ideell gelten Zwecke, die keinen kommerziellen Charakter haben. Welche Daten herausgegeben werden können, bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 und 3 ARG.

Beispiele für schützenswerte ideelle Zwecke:

- einmalige Mitgliederwerbung von Vereinen bei Jugendlichen eines bestimmten Jahrganges, bei Neuzuzügern etc.
- Versand von Tipps und Hinweisen zur Unfallverhütung

Beispiele für Zwecke, die nicht schützenswert und ideell sind:

- Zustellung eines Gratisabonnements einer Zeitung / Abonnementswerbung
- Versand von Werbung für kommerzielle Zwecke / Zustellung von Werbegeschenken

Bei Listenbekanntgaben empfiehlt es sich, eine Verfügung zu erlassen, welche gleichzeitig eine Verpflichtungserklärung der gesuchstellenden Person enthält, die erhaltenen Personendaten

- ausschliesslich zu dem Zweck zu verwenden, für den sie die Daten erhalten hat und
- insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder zu verkaufen
- die Daten nach einmaligem Gebrauch zu vernichten
-

Es können weitere Auflagen gemacht werden. In der Verfügung kann auch auf Art. 292 Strafgesetzbuch (StGB) verwiesen werden, welcher den Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen unter Strafe stellt. Er lautet folgendermassen:

"Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."

Eine Musterverfügung für Listenauskünfte findet sich unter: <http://www.baselland.ch/prak-003-htm.289389.0.html#body-over>